

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister  
Klaus-Werner Jablonski  
Postfach 1761  
53827 Troisdorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-292  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/1 100-02 we/li  
Ansprechpartner: Hauptreferentin Wellmann  
Durchwahl 0211 • 4587-226

17. September 2015

### **Zuständigkeit der Polizei in Angelegenheiten der Ordnungsbehörden Ihr Schreiben vom 31.08.2015; Az.: 32-Dh**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jablonski,  
sehr geehrte Frau Dahm,

auf Ihr o.g. Schreiben zur Zuständigkeit der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr nehmen wir wie folgt Stellung.

Gemäß § 1 Abs. 1 Polizeigesetz NRW hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgaben Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Dies bedeutet unserer Auffassung nach jedoch nicht, dass die Ordnungsbehörden „originär“ und die Polizeibehörden „subsidiär“ zuständig sind. Grundsätzlich ist vielmehr sowohl die Polizei als auch die allgemeine Ordnungsbehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig. Die Polizei schreitet dabei nur zur Abwehr solcher Gefahren ein, die von der eigentlich zuständigen anderen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig abgewehrt werden können. Darunter fallen typischerweise Geschehnisse, die sich außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörden ereignen sowie Geschehnisse, die aus anderen Gründen nicht von den Ordnungsbehörden gehandhabt werden können.

Dabei ist allerdings zuzugestehen, dass die polizeiliche und die ordnungsbehördliche Aufgabenwahrnehmung in einer Wechselwirkung miteinander stehen. Es ist unserer Auffassung nach jedoch nicht zutreffend, dass eine Personalreduzierung bei den Polizeibehörden zu einer Aufgabenverlagerung zu Lasten Dritter – hier der kommunalen Behörden – führen darf. Denn § 1 Abs. 1 Satz 3 PoiG NRW knüpft die Zuständigkeit nicht an die Personalausstattung der Polizei, sondern an das nicht rechtzeitige Eingreifen der Ordnungsbehörden. Es ist für die Kommunen nicht leistbar und mit Blick auf ihre Finanzsituation letztlich ausge-

schlossen, bei einem Rückzug der Polizei aus ihren Aufgaben mit einer erforderlichen personellen Ausweitung der Ordnungsbehörden zu reagieren. Daher sind wir der Auffassung, dass einer Aufgabenverlagerung von der Polizei zu den Ordnungsbehörden hin entgegengetreten werden muss. Mit Blick auf die Wechselwirkung zwischen polizeilicher und ordnungsbehördlicher Aufgabenwahrnehmung ist es auf der anderen Seite sachgerecht, dass die Kommunen überdenken, welche Entlastungsmöglichkeiten der Polizei von ihrer Seite aus realisierbar sind, so z.B. durch erweiterte Präsenzzeiten.

Wir werden die von Ihnen geschilderte Problematik zum Anlass nehmen, ein Gespräch mit der zuständigen Abteilung im Ministerium für Inneres und Kommunales und den anderen kommunalen Spitzenverbänden anzustoßen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

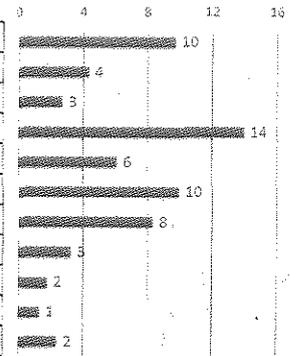
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wellmann', followed by a horizontal line extending to the right.

Anne Wellmann

Alle Kommunen

Einsatzanlass	RUHESTÖRUNG	%-uale Verteilung
Siegburg	126	15%
Lohmar	56	7%
Neunkirchen-Seelscheid	35	4%
Troisdorf	181	22%
Niederkassel	79	10%
Sankt Augustin	129	16%
Hennef	108	13%
Eitorf	42	5%
Ruppichteroth	23	3%
Much	17	2%
Windeck	31	4%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>827</b>	

10	Siegburg
4	Lohmar
3	Nk-Seelscheid
14	Troisdorf
6	Niederkassel
10	Sankt Augustin
8	Hennef
3	Eitorf
2	Ruppichteroth
1	Much
2	Windeck



	Verteilung der 64 Positionen anhand				Differenz
	Einsatzbelastung	Rang	Bevölkerung	Rang	
Troisdorf	14,01	1	12,98	1	-1,03
Sankt Augustin	9,98	2	9,65	2	-0,34
Siegburg	9,75	3	7,04	4	-2,71
Hennef	8,36	4	8,19	3	-0,17
Niederkassel	6,11	5	6,54	5	0,42
Lohmar	4,33	6	5,26	6	0,93
Eitorf	3,25	7	3,26	9	0,01
Neunkirchen-Seelscheid	2,71	8	3,45	7	0,74
Windeck	2,40	9	3,29	8	0,90
Ruppichteroth	1,78	10	1,82	11	0,04
Much	1,32	11	2,51	10	1,20

Ausgewertet wurde die Anzahl der Ruhestörungen gem eCebius  
- Monate Mai - August 2015  
- Jeweils Fr - So  
- in der Zeit von 22:00 - 04:00 h

Besetzung eines Fahrzeuges  
- Monate Mai - August 2015  
- Jeweils Fr - So  
- Jeweils zwei Beamte

